

# Bekanntmachung



Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„SO Photovoltaik Utzmannsdorf“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes  
mit Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren  
erneute Auslegung des Bebauungsplanes  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

- I. Der Gemeinderat der **Gemeinde Stallwang** hat in seiner Sitzung am **27.11.2019** gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 30 Abs. 2 BauGB die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO Photovoltaik Utzmannsdorf für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO, und die Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren beschlossen.
- II. Nach erfolgter frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (in der Zeit vom 23.04. bis 25.05.2020), der förmlichen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung (in der Zeit vom 31.08. bis 01.10.2020) findet nunmehr eine erneute, beschränkte Fachstellenbeteiligung und eine verkürzte Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 4a Abs. 3 BauGB statt. Der Planentwurf des Büros Dipl.-Ing. Gerald Eska, Elsa-Brändström-Str. 3, 94327 Bogen (Fassung vom 26.11.2020) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.11.2020 gebilligt. Zugleich wurde die Verwaltung mit der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beauftragt. Die Grundzüge der Planung wurden nicht verändert. Änderungen gegenüber der Fassung vom 16.07.2020 sind die ergänzende Beurteilung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bestandserfassung und -bewertung sowie die zusätzliche Ausweisung einer weiteren Ausgleichsfläche (A3 – rot umrandet dargestellt) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im nördlichen Bereich. Dadurch verringert sich die nutzbare Fläche für die Aufstellung von Solarmodulen um 2.140 qm.

Das betroffene Gebiet befindet sich nördlich des Ortsteiles Utzmannsdorf, direkt an den beiden Kreisstraßen KrSR 67 und KrSR 68 gelegen. Es ist umgrenzt

- **im Norden:** **Fl. Nr. 385, Gemarkung Landorf (Landw. Fläche mit Biotop) und Fl.Nr. 286/1, Gemarkung Loitzendorf (Landw. Fläche)**
- **im Osten:** **Fl.-Nr. 286/2, Gemarkung Loitzendorf (Kreisstraße SR 67)**
- **im Osten und Süden:** **Fl.-Nr. 387, Gemarkung Landorf, (Kreisstraße SR 67),**
- **im Westen:** **Fl.-Nr. 440/1, Gemarkung Landorf (Kreisstraße SR 68),**

und umfasst eine Teilfläche von rund 4,68 ha des Grundstücks **Fl. Nr. 386 (Gesamtfläche 6,02 ha), Gemarkung Landorf**, derzeit landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Auf den beiliegenden Planauszug wird verwiesen.

- III. Der Eigentümer plant auf dem vorgenannten Grundstück in Zusammenarbeit mit der Betreiberfirma, S-Tech-Energie GmbH, 84583 Winhöring, die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 3.500 KWp im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplanes zur Netzeinspeisung.
- IV. Um die baurechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines **vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB** mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 6 im sog. Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) notwendig.
- IV: Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden die geänderten Planungsentwürfe nebst Begründung, Umweltbericht und Ausgleichsbebauungsplan, jeweils in der aktualisierten Fassung, in dem die naturschutzfachlichen und umweltschutzrechtlichen Belange bewertet und abgearbeitet sind, **erneut** ausgelegt. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt. In der Zeit vom

**09.12.2020 bis 23.12.2020**

besteht Gelegenheit, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer-Nr. 1, öffentlich Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen. Zugleich werden die Entwürfe auf der Homepage der Gemeinde unter [www.stallwang.de](http://www.stallwang.de) – Menüpunkt: Bauleitplanung – veröffentlicht (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



**Stallwang, 01.12.2020/Ai**

Ort, Datum

**Gemeinde Stallwang**

Gemeinde

**Dietl, Erster Bürgermeister**

Unterschrift, Dienstbezeichnung

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Stallwang und Veröffentlichung auf der Homepage.

Angeheftet am: **01.12.2020**

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

